Gemeinde PRIMSTAL

Die Änderung des Bebauungsplanes im Sinne des § 21 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung vom 26.11.1962 (BGBl. I S. 732) ist durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am ... 19.12.64 ... beschlossen worden. Der Beschluß ist am ... durch den Bürgermeister ... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Primstal, den 24.1.65

Der Bürgermeister

Die Bebauungsplan-Vorlage hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung vom 26.11.1962 (BGBl. I S. 732) in der Zeit vom ... 6.7.64 ... bis ... 6.8.64 ... öffentlich ausgelegen.

Die Bebauungsplan-Vorlage wurde gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ... 2 Wochen vorher ... am ... 4.6.64 ... ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplan-Vorlage wurde gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ... am ... 20.12.65 ... ortsüblich bekanntgemacht.

PRIMSTAL, den 24.1.65

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BBauG ... rechtsverbindlich.

PRIMSTAL, den 6.7.64

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG ... genehmigt.

Saarbrücken, den 3.8.64

Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde
CEZ HAMMER
MINISTERIALRAT

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am ... 4.8.64 ... ortsüblich bekanntgemacht.

PRIMSTAL, den 4.8.64

Der Bürgermeister

GEZ KIEFER

ÄNDERUNG vom 19.12.69
BEBAUUNGSPLAN SATZUNG

GEMÄSS GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 19.12.69 WURDE DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 11 BBAUG WIE FOLGT GEÄNDERT:

a) ALLE GEBÄUDE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES KÖNNEN ALS MAX. 3 GESCHOSSIG ERRICHTET WERDEN.
DIE GRUNDFLÄCHENZAHL BETRÄGT: BEI ZZ - 0,4
BEI ZZ - 0,4
BEI ZZ - 0,4
DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL BETRÄGT: BEI ZZ - 0,8
BEI ZZ - 0,8
BEI ZZ - 0,8

b) INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES SIND NUR SOLCHE BAUGRENZEN RESTGESTEckt.

c) DIE GEBÄUDE KÖNNEN SOWOHL ALS TRAUFENHÄUSER WIE AUCH BELIEBIG ERRICHTET WERDEN.

d) DIE IM ANHANG DES BEBAUUNGSPLANES UNTER AUFNAHMEN VON FESTSETZUNGEN AUFGEFÜHRTE ANLAGE (INTENSIVE BAUWEISE SCHRIFTEN) ENTFÄLLT.

FÜR DIE ÄNDERUNG GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBL. I S 1237) IM ÜBRIGEN GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBL. I S 1237)

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 8 ABS. 4 BBAUG AUSGELEGEN VOM 1.9.69 BIS ZUM 1.10.69

DIE ÄNDERUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER GEMEINDE PRIMSTAL UND WURDE GEMÄSS § 10 BBAUG AM 19.12.69 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

PRIMSTAL, DEN 19.12.69

DER BÜRGERMEISTER

DIE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
Az. 61-6-6/1-3

SAARBRÜCKEN, DEN 4.2.1970

Dipl.-Ing. Architekt

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG WURDE AM 22.7.71 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

PRIMSTAL, DEN 22.7.71

DER BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE	PRIMSTAL
BEZEICHNUNG DES LAGE	AUF KRÄMER
FLUR 5 UND 6	MASSTAB 1:500
BEARBEITER	INGENIEURBÜRO PAULUS WADERN SAAR

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE DURCH DAS KREISBAUAMT ST. WENDEL GENEHMIGT
ST. WENDEL, DEN 5.8.1970